



Bezirksobstinspektorat  
St. Pölten

St. Pölten, den 11. Dez. 1950.

Zahl - IX - 1238/4 - 1950.

Katastralgemeinde Klagen,  
Sommerlinde,  
Erklärung zum Naturdenkmal.

ÄNDERUNG (Oktober 1986):

GrSt. 2/3, EZ. 3, KG. Klagen,  
Eigentümer Josef HERNDLHOFER,  
Weinburg, Pielachstraße 11,  
3200 Obergrafendorf

### B E S C H E I D

Auf Parzelle 2, E.Z.3, Kat.Gde.Klagen, Eigentümer Josef und Anna HERNDLHOFER, Mühlenbesitzer in Klagen, im Garten vor dem Hause Klagen Nr.3, befindet sich eine Sommerlinde, 32 m hoch, mit einem Stammumfang von 5,60 m, einem Kronendurchmesser von 24 m und einem Alter von ca. 300 Jahren.

Der Hauptstamm wurde zwar von einem Blitzschlag getroffen, weist jedoch keine morschen Stellen auf und besitzt eine prachtvolle Krone.

### S P R U C H

Im Grunde der Bestimmungen der §§ 3, 12, Abs.1, § 13, Abs.1, §§ 15 und 16, des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1935, RGBl.I, Seite 832, und der §§ 7, Abs.1, und 4 und § 9, der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935, RGBl.I, Seite 1275, wird die auf der Grundparzelle 2, E.Z.3, Kat.Gde. Klagen, Eigentümer Josef und Anna HERNDLHOFER, Mühlenbesitzer in Klagen, befindliche Sommerlinde zum Naturdenkmal erklärt und dessen Eintragung in das Naturdenkmalbuch verfügt.

Gemäß § 16, leg.cit. ist jegliche Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmales verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen.

Als Veränderung gilt auch das Auslösen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerktes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

Der Grundstückeigentümer oder sonstige Berechtigte ist gemäß § 9, Abs.1, der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935, RGBl.I, Seite 1275, in der Fassung der Verordnung vom 10.9.1938, RGBl.I, Seite 1184, verpflichtet, Schäden oder Mängel jeder Art am Naturdenkmal an die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten unverzüglich zu melden.

Vergehen gegen diese vorgenannten Bestimmungen werden nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der dazu erlassenen Durchführungsverordnung bestraft.

Gemäß § 24 des Naturschutzgesetzes wird eine Entschädigung für die durch die Erklärung zum Naturdenkmal verursachte Rechtsbeschränkung nicht gewährt.

### B E G R Ü N D U N G

Die vorerwähnte Sommerlinde hat eine Höhe von 32 m, einen Stammumfang von 5,60 m, einen Kronendurchmesser von 24 m und besitzt ein Alter von 300 Jahren.

Sie verleiht durch ihre prachtvolle Krone dem Landschafts- und Ortsbilde ein besonderes Gepräge.

Die Eigentümer haben der Unterschutzstellung zugestimmt.

Die Erhaltung dieser Sommerlinde liegt wegen ihrer heimat- und volkskundlichen Bedeutung und wegen ihrer sonstigen Eigenart im öffentlichen Interesse und war daher dieselbe zum Naturdenkmal zu erklären.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zweier Wochen nach der erfolgten Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirks-

hauptmannschaft St.Pölten die Berufung eingebracht werden.  
Diese hat einen begründeten Berufungsantrag zu ent-  
halten.

Der Bezirkshauptmann:

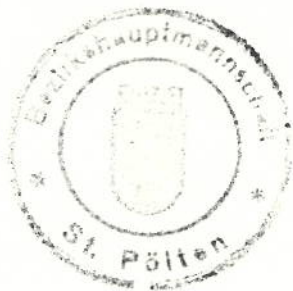
Gleichschrift ergeht an:

- 1.) Herrn Bürgermeister  
in Weinburg,
- 2.) Herrn und Frau  
Josef und Anna HERNDLHOPER  
Mühlenbesitzer  
in Klangen Nr.3,  
Gde. Weinburg,
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando  
in Hofstetten,
- 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung  
in Wien I.,  
Herrengasse 11,  
zum d.ä. Erlaß  
Zahl - L.A.III/2 - 270n - 1950.

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt  
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 29.Oktober 1986

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)